HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 45	MITTWOCH, DEN 3. SEPTEMBER	1997

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 1997	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft	427
27. 8. 1997	Gesetz über die Hamburgische Landesbank — Girozentrale —	434
27. 8. 1997	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	438
27. 8. 1997	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes	438
27. 8. 1997	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Jagdgesetzes	439
27. 8. 1997	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes	441
27. 8. 1997	Siebentes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes	444

Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Aufgabe und Zulässigkeit

(1) Untersuchungsausschüsse der Bürgerschaft haben die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und der Bürgerschaft darüber Bericht zu erstatten.

(2) Die beantragte Untersuchung muß geeignet sein, der Bürgerschaft Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zu vermitteln.

§ 2
Einsetzung

(1) Die Bürgerschaft setzt für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand durch Beschluß einen Untersuchungsausschuß ein.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten (Minderheitsantrag) hat die Bürgerschaft die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

(3) Liegen der Bürgerschaft zu einer Sitzung mehrere Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum selben Untersuchungsgegenstand vor, sollen die Untersuchungsaufträge zu einem Auftrag zusammengefaßt werden. Dies kann nicht gegen den Willen der Antragstellerinnen und Antragsteller nach Absatz 2 erfolgen.

(4) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses darf nicht vertagt werden. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer beantragten Untersuchung überweist die Bürgerschaft den Einsetzungsantrag zur unverzüglichen Stellungnahme an den zuständigen Ausschuß.

§ 3
Untersuchungsauftrag

(1) Der Auftrag der Untersuchung ist im Antrag und im Beschluß über die Einsetzung hinreichend bestimmt festzulegen.

(2) Der in einem Minderheitsantrag nach § 2 Absatz 2 festgelegte Untersuchungsauftrag kann gegen den Willen der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht eingeschränkt werden. Er kann gegen ihren Willen nur dann konkretisiert, erweitert oder verändert werden, wenn dadurch der Kern des Untersuchungsgegenstandes nicht berührt wird und eine wesentliche Verzögerung oder wesentliche Auswirkungen für die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht zu erwarten sind.

(3) Der Untersuchungsausschuß ist an den Untersuchungsauftrag gebunden. Neue Sachverhalte können nur aufgrund eines Änderungs- oder Ergänzungsbeschlusses der Bürgerschaft einbezogen werden. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 4

Auflösung, Aussetzung, Einstellung

Die Bürgerschaft kann den Untersuchungsausschuß auflösen, sein Verfahren aussetzen oder einstellen, im Fall eines nach § 2 Absatz 2 eingesetzten Untersuchungsausschusses jedoch nicht gegen die Stimmen eines Viertels ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl. Die Bürgerschaft kann jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen. Auf Verlangen der Minderheit nach § 2 Absatz 2 ist das Verfahren eines auf ihren Antrag eingesetzten Untersuchungsausschusses wieder aufzunehmen.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Der Untersuchungsausschuß besteht aus ordentlichen und der gleichen Zahl stellvertretender Mitglieder. Mitglieder können nur Abgeordnete der Bürgerschaft sein.

(2) Die Bürgerschaft beschließt die Zahl der ordentlichen Mitglieder im Einzelfall. Bei der Festlegung der Zahl ist zu berücksichtigen, daß jede Fraktion und jede Gruppe im Sinne des § 6 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) mit mindestens einem Mitglied vertreten sein und daß die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen in der Bürgerschaft entsprechen muß.

(3) Die Fraktionen und Gruppen benennen die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder.

§ 6

Stellvertretende Mitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder können an allen Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung eines Mitglieds nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Fraktion oder Gruppe, der das abwesende Mitglied angehört, dessen Aufgaben wahr. Vertritt ein stellvertretendes Mitglied ein ordentliches Mitglied, hat es dessen Rechte.

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied der Bürgerschaft, bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung an zu untersuchenden Vorgängen vorliegen, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören. Liegt diese Voraussetzung bei einem Mitglied vor und wird dies erst nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannt, hat das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuß auszuscheiden.

(2) Bestehen innerhalb des Untersuchungsausschusses Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet der Untersuchungsausschuß auf Antrag eines Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Es wird nach § 6 Sätze 2 und 3 vertreten.

(3) Der Untersuchungsausschuß kann ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 29 über einen bestimmten Gegenstand verletzt hat, von den weiteren Beratungen und Beschlußfassungen über diesen Gegenstand ausschließen. Der Untersuchungsausschuß entscheidet auf Antrag eines Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Es wird nach § 6 Sätze 2 und 3 vertreten.

(4) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es der Fraktion oder Gruppe, von der es benannt wurde, nicht mehr angehört oder von ihr abberufen wurde.

(5) Scheidet ein Mitglied aus, hat die Fraktion oder die Gruppe, die das Mitglied benannt hatte, ein neues Mitglied zu benennen.

(6) Die Rechte von Mitgliedern ruhen, solange sie als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige vor dem Untersuchungsausschuß aussagen oder als Betroffene ihre Rechte nach § 19 wahrnehmen. Sie werden solange nach § 6 Sätze 2 und 3 vertreten.

§ 8

Konstituierende Sitzung

Das nach dem Buchstaben erste Mitglied beruft die konstituierende Sitzung des Untersuchungsausschusses binnen zwei Wochen nach dem Einsetzungsbeschluß der Bürgerschaft ein. Es leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

§ 9

Vorsitz und Schriftführung

(1) Der Untersuchungsausschuß wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer sowie deren jeweilige ständige Vertreterin oder jeweiligen ständigen Vertreter aus seiner Mitte. Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen. Die Vertreterinnen oder Vertreter gehören jeweils derselben Fraktion an wie die von ihnen Vertretenen. Die Regeln der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft über die Reihenfolge der Fraktionen gelten entsprechend.

(2) Bei Abwesenheit einer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer stellenden Fraktion findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 10

Einberufung der Sitzung, Beschlußfähigkeit und -fassung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuß unter Angabe der Tagesordnung ein, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet sie. Sie oder er ist zur Einberufung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

(2) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls darf er keine Untersuchungshandlungen durchführen. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt werden, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung von einem Mitglied angezweifelt worden ist. Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, unterbricht die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist danach die Beschlußfähigkeit nicht eingetreten, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die frühestens drei Tage später stattfinden darf. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Beratungen und Beschlußfassungen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen für die gesamte Dauer der Sitzung oder für einzelne Abschnitte der Beweiserhebung ausschließen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines einzelnen dies gebieten. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Macht eine Zeugin oder ein Zeuge schutzwürdige Interessen glaubhaft, die einer Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen, ist im einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen ein Ausschluß der Öffentlichkeit nicht in Betracht kommt.

(3) Die oder der Vorsitzende kann bei nichtöffentlichen Sitzungen auch anderen als in diesem Gesetz genannten Personen die Anwesenheit gestatten, wenn der Untersuchungsausschuß nicht widerspricht. Dies gilt auch, wenn Verschwiegenheit zu bewahren ist.

(4) Die Mitglieder der Bürgerschaft können an allen Sitzungen beratend teilnehmen. Sie wirken an der Beweiserhebung nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Senats und die von ihnen benannten Vertreterinnen und Vertreter haben zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses Zutritt. Zu nichtöffentlichen Sitzungen, die nicht der Beweiserhebung dienen, haben sie nur Zutritt, wenn sie geladen sind.

(6) Aufzeichnungen von Ton oder Bild, insbesondere Ton-, Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen durch Dritte sind unzulässig.

§ 12

Ordnungsgewalt

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungsraum entfernt werden. Über Maßnahmen nach Satz 2 entscheidet gegenüber Personen, die an der Verhandlung über den Untersuchungsgegenstand nicht beteiligt sind, die oder der Vorsitzende, in den übrigen Fällen der Untersuchungsausschuß.

§ 13

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das Angaben über Ort, Tag und Zeit, Namen der anwesenden Mitglieder und sonstigen Beteiligten, die Angabe, ob Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit der Verhandlung bestand, sowie deren wesentlichen Gang enthält. In den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 4 sind auch die Gründe dafür, daß die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird, zu protokollieren. Die oder der Vorsitzende, die Schriftführerin oder der Schriftführer und die Protokollantin oder der Protokollant unterzeichnen das Protokoll.

(2) Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. Über die Art der Protokollierung der Verhandlungen entscheidet der Untersuchungsausschuß.

(3) Die Protokolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden an die Mitglieder verteilt.

§ 14

Unterausschüsse

(1) Der Untersuchungsausschuß kann aus seiner Mitte Unterausschüsse zur vorbereitenden Untersuchung oder zur Erhebung einzelner Beweise einsetzen. Der Unterausschuß berichtet darüber dem Untersuchungsausschuß.

(2) Der Untersuchungsausschuß beschließt die Zahl der Mitglieder im Einzelfall. Jede Fraktion oder Gruppe muß mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Unterausschüsse haben mit Ausnahme des Beschlusses über die Berichterstattung an den Untersuchungsausschuß kein Beschlußrecht. Im übrigen gelten die Vorschriften für den Untersuchungsausschuß entsprechend.

§ 15

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen

(1) Zu ihrer Unterstützung können die in einem Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen und Gruppen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen. Der Untersuchungsausschuß soll für eine zahlenmäßige Begrenzung sorgen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dieselben Anwesenheitsrechte wie ein Mitglied.

(3) Der Untersuchungsausschuß kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Vernehmung als Zeuginnen oder Zeugen für seine Beweiserhebung in Betracht kommt, in sinngemäßer Anwendung des § 58 Absatz 1 der Strafprozeßordnung durch Beschluß von der gesamten weiteren Mitarbeit im Untersuchungsausschuß bis zum Abschluß der Vernehmung oder bis zu dem Zeitpunkt ausschließen, in dem feststeht, daß sie als Zeuginnen oder Zeugen nicht in Betracht kommen oder daß der Untersuchungsausschuß auf ihre Vernehmung verzichtet.

§ 16

Arbeitsstab

(1) Der Untersuchungsausschuß beschließt über Größe und Zusammensetzung eines Arbeitsstabes, der ihn in seinen Aufgaben unterstützt. Der Untersuchungsausschuß wählt die erforderlichen Mitglieder aus. Fordert er sie an, hat der Senat sie im Wege der Abordnung an die Bürgerschaftskanzlei zur Verfügung zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsstabes soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Arbeitsstab führt seine Aufgaben nach Maßgabe von Weisungen der oder des Vorsitzenden durch, soweit der Untersuchungsausschuß nichts anderes beschließt. Arbeitsaufträge, die der Vorbereitung der Beweiserhebung dienen, können von einem Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Die Arbeitsergebnisse des Arbeitsstabes sind allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses unverzüglich zugänglich zu machen.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Untersuchungsausschuß regelmäßig über alle wichtigen Anordnungen und Maßnahmen gegenüber dem Arbeitsstab.

(4) Der Arbeitsstab verwahrt die Sitzungsprotokolle für die Dauer der Untersuchungen. Danach sind sie der Bürgerschaftskanzlei zu übergeben und von ihr nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft zu verwalten.

(5) § 15 Absatz 3 ist auf die Mitglieder des Arbeitsstabes entsprechend anzuwenden.

§ 17

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die nach dem Untersuchungsauftrag erforderlichen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Beantragte Beweise sind zu erheben, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Bei Streitigkeiten über die Erhebung beantragter Beweise sind die Mitglieder nach Satz 1 gemäß § 14 Nummer 1a des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht als Beteiligte antragsbefugt. Beweisanträge und -beschlüsse müssen die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Reihenfolge der Beweiserhebung bestimmt die oder der Vorsitzende, wenn nicht der Untersuchungsausschuß etwas anderes beschließt.

(4) Für die Beweiserhebung gelten die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

§ 18

Vorlage von Unterlagen und Auskunft

(1) Der Senat hat die von einem Untersuchungsausschuß angeforderten Unterlagen (Akten und Dateien) vorzulegen und die von ihm begehrten Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Untersuchungsauftrags erforderlich sind.

(2) Der Senat ist zur Vorlage der Unterlagen und zur Erteilung der Auskünfte nicht verpflichtet, soweit

1. dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen,
2. die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung des Senats beeinträchtigt wird oder
3. die Weitergabe wegen des streng persönlichen Charakters ihres Inhalts für die Betroffenen unzumutbar ist.

Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Der Untersuchungsausschuß darf schutzwürdige Daten zum Gegenstand öffentlicher Verhandlung nur machen, wenn und soweit es zur Erreichung des Untersuchungszwecks erforderlich ist und das Interesse an einer öffentlichen Behandlung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt.

(4) Die Bürgerschaft trifft die zur Geheimhaltung erforderlichen Vorkehrungen. Insbesondere stellt sie sicher, daß

1. die Verschwiegenheitspflicht nach § 29 eingehalten wird,
2. die nach § 30 Einsichtsberechtigten die Daten nicht an unbefugte Dritte weitergeben,
3. der Zugang Unbefugter zu den Daten ausgeschlossen ist.

(5) Für die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen und anderen Gegenständen gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(6) Bei Streitigkeiten über die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und zu deren Herausgabe ist der Untersuchungsausschuß als Beteiligter gemäß § 14 Nummer 1a des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht antragsbefugt. Er kann auch die Beschlagnahme von Unterlagen beantragen.

§ 19

Betroffene

(1) Betroffene sind natürliche Personen, über die der Untersuchungsausschuß in seinem Bericht eine wertende Äußerung abgeben will.

(2) Der Untersuchungsausschuß stellt auf Antrag eines Mitglieds fest, wer Betroffene oder Betroffener ist. Antragsberechtigt ist auch eine Person, die geltend macht, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei ihr vorliegen. Der Untersuchungsausschuß unterrichtet die Person über seine Entscheidung unter Mitteilung der Gründe.

(3) Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zeitlich vor Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen eine zusammenhängende Darstellung zu geben.

(4) Der Untersuchungsausschuß kann die Betroffenen befragen. § 23 gilt sinngemäß.

(5) Erhält jemand erst im Verlauf der Untersuchung die Stellung als betroffene Person, bleiben alle vor der Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 durchgeführten Untersuchungshandlungen wirksam. Sie ist über die wesentlichen Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse zusammengefaßt zu unterrichten, soweit sie sich auf sie beziehen und überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen einzelner nicht entgegenstehen.

(6) § 20 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 20

Zeuginnen und Zeugen

(1) Zeuginnen und Zeugen sind verpflichtet, der Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten. Sie sind in der Ladung über den Beweisgegenstand zu unterrichten und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.

(2) Zeuginnen und Zeugen haben das Recht, einen Beistand hinzuzuziehen. Hierauf und auf die Voraussetzungen einer Beiordnung nach Satz 5 sind sie in der Ladung hinzuweisen. Als Beistand kann nicht gewählt werden, wer im Untersuchungsverfahren als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Untersuchungsausschusses, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion nach § 15 oder Mitglied des Arbeitsstabes nach § 16 mitwirkt oder mitgewirkt hat. Ein Beistand, der für mehrere zu demselben Beweisthema zu vernehmende Zeuginnen und Zeugen auftritt, kann zurückgewiesen werden, wenn der Untersuchungszweck oder schutzwürdige Interessen einer oder eines Beteiligten es erfordern. In besonderen Ausnahmefällen kann der Untersuchungsausschuß der Zeugin oder dem Zeugen auf Antrag eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Beistand beiordnen, wenn die Zeugin oder der Zeuge die Vergütung nach ihren oder seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nur zum Teil aufbringen kann; die §§ 115, 117, 118, 120, 122 und 124 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 21

Zeugenaussage

(1) Zeuginnen und Zeugen dürfen die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Die Vorschriften des § 52 Absätze 2 und 3 und der §§ 53 und 53a der Strafprozeßordnung sowie des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten sinngemäß. Entsprechend § 53 Absatz 1 der Strafprozeßordnung sind Beistände der Zeuginnen und Zeugen gemäß § 20 Absatz 2 berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist.

§ 22

Belehrung

(1) Zeuginnen und Zeugen sind über ihre Rechte nach § 21 zu belehren. Im Fall des § 52 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung gilt dies auch für die hierzu befugten Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Zeuginnen und Zeugen sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß der Untersuchungsausschuß nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ihrer Vereidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 23

Vernehmung

(1) Zeuginnen und Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeuginnen und Zeugen, bei nichtöffentlicher Beweiserhebung auch in Abwesenheit der bereits vernommenen Zeuginnen und Zeugen, zu vernehmen. Eine Gegenüberstellung ist zulässig, wenn es für die Wahrheitsfindung geboten erscheint. Der Untersuchungsausschuß kann weitere Personen mit Ausnahme von Mitgliedern verpflichten, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung in Betracht kommt, aber noch nicht beschlossen ist.

(2) Zeuginnen und Zeugen werden zunächst durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, anschließend durch die übrigen Mitglieder vernommen. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Fragestellerinnen und Fragesteller in sinngemäßer Anwendung des § 39 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft.

(3) Die oder der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen. Über einen etwaigen Widerspruch aus seiner Mitte entscheidet der Untersuchungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 24

Vereidigung

(1) Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen.

(2) Zeuginnen und Zeugen sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Den Zeuginnen und Zeugen ist vor der Vereidigung Gelegenheit zu geben, sich noch einmal zu den Tatsachen zu äußern.

(3) Von der Vereidigung ist in den Fällen des § 60 Nummer 1 der Strafprozeßordnung sowie dann abzusehen, wenn der Verdacht besteht, eine Zeugin oder ein Zeuge könnte an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung zum Gegenstand der Untersuchung gehört. Entfällt der in Satz 1 bezeichnete Verdacht vor der Beratung des Beweisergebnisses, ist die Vereidigung nachzuholen.

§ 25

Zwangsmittel

(1) Zeuginnen und Zeugen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen sind oder die das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigern, tragen die dadurch verursachten Kosten. Zugleich kann gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Deutsche Mark festgesetzt und für den Fall, daß es nicht beigetrieben werden kann, die Festsetzung von Ordnungshaft beim Amtsgericht Hamburg beantragt werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Untersuchungsausschuß.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann im Falle des unentschuldigten Nichterscheinens von Zeuginnen und Zeugen deren zwangsweise Vorführung und im Falle der grundlosen Zeugnis- oder Eidesverweigerung zur Erzwingung Haft für längstens sechs Monate, jedoch nicht über die Dauer des Untersuchungsverfahrens hinaus, beim Amtsgericht Hamburg beantragen.

(3) Der Untersuchungsausschuß hat den Antrag nach Absatz 2 auf Verlangen des Viertels der Mitglieder zu stellen, das die Beweiserhebung durch Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen verlangt hat.

§ 26

Sachverständige

(1) Sachverständige haben der Ernennung Folge zu leisten, wenn sie zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt sind, die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausüben oder wenn sie zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. Zur Erstattung von Gutachten sind auch die verpflichtet, die sich hierzu gegenüber dem Untersuchungsausschuß bereit erklärt haben.

(2) § 20 Absatz 1 und §§ 21 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Ordnungs- und Erzwingungshaft nicht in Betracht kommen.

(3) Die Vorschriften des § 79 Absätze 2 und 3 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 27

Rechts- und Amtshilfe

(1) Der Untersuchungsausschuß kann Rechts- und Amtshilfe in Anspruch nehmen. § 17 Absatz 2 ist auf Beschlüsse über die Inanspruchnahme für Beweiserhebungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Untersuchungsausschuß kann beschließen, Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe vernehmen zu lassen. Dem Ersuchen sind der Untersuchungsauftrag und der Beweisbeschluß beizufügen. Die an die Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen zu stellenden Fragen sind, soweit erforderlich, näher zu bezeichnen und zu erläutern. Darüber hinaus ist anzugeben, ob die Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen vereidigt werden sollen. Das Ersuchen ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bereich die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. Über die Vernehmung ist ein Protokoll anzufertigen. § 20 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Verlangt der Untersuchungsausschuß die Herausgabe von Unterlagen im Verfahren der Amtshilfe, gilt § 18 entsprechend.

(4) Berühren zu untersuchende Vorgänge auch die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaften eines anderen Landes, kann der Untersuchungsausschuß einem von diesen eingesetzten Untersuchungsausschuß auf schriftliche Anforderung Unterlagen oder Auskünfte übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dessen eigenen Untersuchungsauftrags erforderlich ist, der Weitergabe überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit oder einzelner nicht entgegenstehen und der anfordernde

Untersuchungsausschuß den erforderlichen Daten- und Geheimschutz rechtswirksam gewährleistet hat. Die Anforderung der Unterlagen oder Auskünfte ist zu begründen. Vor ihrer Übermittlung ist der Senat zu hören.

§ 28

Urkunden, Augenschein

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichte und Behörden sowie Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind vor dem Untersuchungsausschuß zu verlesen. Auf die Verlesung kann verzichtet werden, wenn die Protokolle, Urkunden oder Schriftstücke allen Mitgliedern und dem Senat zugänglich gemacht worden sind.

(2) Der wesentliche Inhalt der Protokolle, Urkunden und Schriftstücke ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, soweit sie Ergebnisse von Beweiserhebungen enthalten. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Einnahme eines Augenscheins ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuß erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Untersuchungsausschuß und aus der Bürgerschaft. Personen, denen durch Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder durch Auskunft aus Unterlagen oder in sonstiger Weise geheimhaltungsbedürftige Tatsachen bekannt werden, verpflichtet die Bürgerschaftskanzlei auf Verschwiegenheit nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen, soweit sie nicht aufgrund einer Amts- oder Dienstpflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen nach § 15 und Mitglieder des Arbeitsstabes nach § 16.

(2) Der Untersuchungsausschuß beschließt über die Verpflichtung zur Geheimhaltung im Sinne des § 353b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, soweit er dies zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 genannten Tatsachen gegen unbefugte Übermittlung, insbesondere öffentliche Bekanntmachung, für notwendig hält. Beschlüsse nach Satz 1 binden auch Betroffene nach § 19, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die in § 11 Absatz 3 genannten Personen.

(3) Fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, Betriebs-, Geschäfts- und Erfindungsgeheimnisse dürfen nur mit Zustimmung der dazu befugten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen offenbart werden. Die Offenbarung ist nicht zulässig, wenn sie gesetzlich verboten ist.

(4) Für Abgeordnete, die dem Untersuchungsausschuß nicht angehören, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit ihnen Einsicht in Unterlagen gewährt worden ist oder sie sonst über das Untersuchungsverfahren unterrichtet worden sind.

§ 30

Einsicht in Unterlagen und Auskunft

(1) Die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen nach § 15 und die Mitglieder des Arbeitsstabes nach § 16 können die Sitzungsprotokolle, die Unterlagen des Untersuchungsausschusses und die beigezogenen Unterlagen, die nicht Bestandteile anderer Unterlagen sind, einsehen.

(2) Abgeordnete, die nicht Mitglieder sind, und von ihnen beauftragte Personen können die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen einsehen.

(3) Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige und Betroffene nach § 19 erhalten auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift ihrer eigenen Ausführungen. Ferner erhalten Zeuginnen und Zeugen auf Verlangen Einsicht in Protokolle nach § 13 Absatz 1 Satz 2, soweit ihre eigenen schutzwürdigen Belange betroffen sind.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Einsicht in Unterlagen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 vor, kann die oder der jeweils Einsichtsberechtigte auch Auskunft aus den Unterlagen verlangen. Dritten ist Einsicht in Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zu versagen, soweit statt dessen eine Auskunft zur Wahrung ihrer Interessen ausreicht.

(5) Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten die zu Zwecken der Rechtspflege erforderliche Einsicht in Unterlagen. Im übrigen werden Behörden und anderen öffentlichen Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt, soweit überwiegende Interessen einzelner nicht entgegenstehen und der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Zu diesem Zweck kann auch Einsicht in Unterlagen gewährt werden. Einsicht und Auskunft unterbleiben, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen, Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit die Einsicht oder die Auskunft dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(6) Im übrigen darf Einsicht gewährt werden in

1. die Protokolle öffentlicher Sitzungen jedem, der ein berechtigtes Interesse geltend macht,
2. die Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen jedem, dessen Interesse an der Kenntnis das schutzwürdige Interesse der Beteiligten überwiegt,
3. Unterlagen des Untersuchungsausschusses jedem, dessen Interesse an der Kenntnis das schutzwürdige Interesse der Beteiligten überwiegt, und wenn nicht das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder die Vorgänge kraft Gesetzes oder ihrem Wesen nach geheim zu halten sind,
4. vom Untersuchungsausschuß beigezogene Unterlagen, und zwar unabhängig davon, ob sie Bestandteile der Ausschußunterlagen geworden sind, jedem, für den die Voraussetzungen der Nummer 3 und die Zustimmung der die Unterlagen führenden Stelle bezüglich der beigezogenen Unterlagen vorliegen.

Es darf auch Auskunft aus den vorstehend genannten Protokollen und Unterlagen erteilt werden. Über die Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften entscheidet der Untersuchungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 31

Bericht

(1) Nach Abschluß der Untersuchungen erstattet der Untersuchungsausschuß der Bürgerschaft einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das mit einer Begründung versehene Ergebnis der Untersuchung. Der Bericht kann Empfehlungen enthalten.

(2) Der Bericht darf keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, seine von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung in einem eigenen Bericht niederzulegen (Minderheitsbericht), der dem Ausschußbericht angefügt wird. Für Minderheitsberichte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit ein Mitglied als Zeugin, Zeuge, Sachverständige oder Sachverständiger vernommen worden ist, hat es sich einer Würdigung des mit ihrer oder seiner Aussage oder ihrem oder seinem Gutachten zusammenhängenden Beweisergebnisses zu enthalten; dies gilt entsprechend für ein Mitglied, das seine Rechte als Betroffene oder Betroffener nach § 19 wahrgenommen hat. Die Minderheitsberichte können binnen einer Woche nach Beschlußfassung des Untersuchungsausschusses über den Bericht nachgereicht werden.

(4) Die Bürgerschaft kann während der Untersuchung nach Ablauf von sechs Monaten einen Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens verlangen. Über die Fassung entscheidet der Untersuchungsausschuß. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 32
Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. Auf den Senat entfallen die Kosten für die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und die Sachmittel des Arbeitsstabes, auf die Bürgerschaft die weiteren Kosten.

(2) Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige werden, auch hinsichtlich der Kosten einer Beiordnung nach § 20 Absatz 2 Satz 5 und nach § 27 Absatz 2 Satz 7, nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Über die Entschädigung von Betroffenen entscheidet der Untersuchungsausschuß. Der Antrag kann binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens gestellt werden. Die Bürgerschaftskanzlei setzt die Entschädigung fest. Gegen deren Entscheidung ist der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beim Amtsgericht Hamburg zulässig. § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gilt entsprechend.

(3) Für die Entschädigung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern gelten § 17 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 33
Gerichtliches Verfahren

(1) Soweit gegen gerichtliche Entscheidungen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung die Beschwerde gegeben ist, kann auch der Untersuchungsausschuß, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft, Beschwerde erheben. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Untersuchungsausschuß, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft, tritt.

(2) Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Hamburgischen Verfassungsgerichts für Entscheidungen nach § 17 Absatz 2 Satz 2, § 18 Absatz 6 und § 27 Absatz 3.

§ 34
Rechtsnachfolge

Nach abschließender Behandlung des Ausschußberichtes in der Bürgerschaft tritt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft an die Stelle der oder des Vorsitzenden und des Untersuchungsausschusses und trifft noch erforderliche Entscheidungen.

§ 35
Ergänzende Vorschriften

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft sowie sinngemäß die Vorschriften über den Strafprozeß.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

Gesetz über die Hamburgische Landesbank — Girozentrale —

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsform, Sitz und Mündelsicherheit

(1) Die Firma der Bank lautet „Hamburgische Landesbank — Girozentrale —".

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(4) Die Bank ist mündelsicher.

§ 2
Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

(1) Für die Verbindlichkeiten der Bank haften neben ihrem Vermögen die Gewährträger Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale als Gesamtschuldner, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung).

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale stellen sicher, daß die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Die Anstaltslast geht der Verwertung des Vermögens von öffentlichrechtlichen Unternehmen, die mit der Bank verbunden sind, vor.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale sind im Innenverhältnis hinsichtlich der Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 2 in dem Verhältnis zum Ausgleich verpflichtet, in welchem sie jeweils am Grundkapital beteiligt sind. Der Beteiligung eines Gewährträgers am Grundkapital ist zum Zwecke des Ausgleichs die Einlage des stillen Gesellschafters gemäß § 6 Absatz 2, an dem der Gewährträger beteiligt ist, hinzuzurechnen.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Hamburgische Landesbank — Girozentrale — ist eine Geschäftsbank. Sie betreibt Bankgeschäfte und bankmäßige Geschäfte aller Art sowie weitere Dienstleistungen und Geschäfte im kreditwirtschaftlichen Bereich, die den Zwecken der Bank dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(2) Als Staatsbank besorgt die Bank insbesondere bankmäßige Geschäfte der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(3) Als Girozentrale nimmt die Bank Aufgaben einer Sparkassenzentralbank wahr.

(4) Als Anteilseignerin der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt fördert und unterstützt die Bank nach Vorgaben des Senats den Wohnungsbau.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann der Bank, auch außerhalb ihres eigenen Wirkungskreises, gegen Aufwandserstattung Aufgaben und Einzelaufträge übertragen.

(6) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 4
Beteiligungen und selbständige Einrichtungen

(1) Die Bank kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie selbständige Einrichtungen, insbesondere Niederlassungen, Zweigstellen und Repräsentanzen unterhalten.

(2) Die Errichtung oder Übernahme, Veränderung oder Veräußerung einer Beteiligung, Tochtergesellschaft oder selbständigen Einrichtung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5
Siegelführung

(1) Die Bank führt ein Siegel mit dem kleinen Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „Hamburgische Landesbank — Girozentrale —".

(2) Die nach Maßgabe der Satzung unterzeichneten und mit dem Siegel der Bank versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

Zweiter Teil
Kapitalverhältnisse

§ 6
Grundkapital, atypisch stille Einlagen

(1) Das Grundkapital steht der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale als Anteilseignern zu.

(2) Die Bank ist berechtigt, mit einer Gesellschaft, deren sämtliche Anteile unmittelbar und/oder mittelbar von einem Anteilseigner gehalten werden, einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft mit einer atypischen stillen Einlage, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 22. Januar 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 65, 519) mit der Änderung vom 18. Juni 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1430, 1439), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, abzuschließen. Jeder Anteilseigner kann einen stillen Gesellschafter, an dem er beteiligt ist, zur Wahrnehmung von Rechten in dem Umfang ermächtigen, in welchem dem Anteilseigner zusätzliche Stimmen gemäß § 15 Absatz 3 zustehen.

(3) Die Höhe des Grundkapitals und die Höhe der Beteiligungen am Grundkapital bestimmt die Satzung.

§ 7

Sonstiges haftendes Kapital

Die Bank kann sonstiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen aufnehmen.

Dritter Teil
Organisation der Bank

§ 8

Organe der Bank

Die Organe sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Anteilseignerversammlung.

Vierter Teil
Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Anteilseignerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank. Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

Fünfter Teil
Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat 24 Mitglieder und besteht aus

1. dem Präses der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. dem Präses der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale,
4. sechs von der Freien und Hansestadt Hamburg entsandten Mitgliedern,
5. sieben von der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale entsandten Mitgliedern,
6. acht von den Arbeitnehmern der Hamburgischen Landesbank — Girozentrale — gewählten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Arbeitnehmern der Bank gewählt. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder und die Wahl von Ersatzmitgliedern regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Mitarbeitern bekanntzugeben.

§ 11

Aufsichtsratsvorsitz und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitz

(1) Der Präses der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale.

(2) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Bank gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und nimmt die Dienstaufsicht wahr.

(3) Sowohl die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, einen Beschlußgegenstand, für den der Aufsichtsrat zuständig ist, der Anteilseignerversammlung zur endgültigen Entscheidung zuzuweisen. Ein Beschluß des Aufsichtsrats wird aufgehoben, wenn die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates in der Sitzung einen Vorbehalt gegen den Beschluß zu Protokoll gibt.

§ 12

Amtsdauer

(1) Die Bestellung der von den Anteilseignern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Anteilseignerversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(2) Die Amtsdauer der von den Arbeitnehmern der Bank gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre.

(3) Gleichzeitig mit der Ernennung von Mitgliedern des Aufsichtsrats kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied ernannt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.

(4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

(5) Die von den Anteilseignern entsandten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder können ihr Amt durch eine an die oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen niederlegen. Sie können durch Beschluß der Anteilseignerversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Anteilseigner kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats abberufen, wenn es aus einer Tätigkeit ausscheidet, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und diesen zu beraten. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Geschäftsführung verlangen.

(2) Die Satzung bestimmt, zu welchen Geschäften und Maßnahmen des Vorstandes die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Vornahme weiterer Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates im übrigen werden in der Satzung geregelt.

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Kreditausschuß sowie einen Prüfungsausschuß zu berufen. Er ist berechtigt, aus seiner Mitte weitere Ausschüsse zu bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Die oder der Vorsitzende im Kreditausschuß ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß wird von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernommen. Die Stellvertretung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Beide können für die jeweilige Funktion andere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellen.

(2) Die Bestimmungen über die Beteiligung der von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 10 Absatz 2) finden auf Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

Sechster Teil
Die Anteilseignerversammlung

§ 15

Ort, Teilnahme, Versammlungsleitung und Stimmrechte

(1) Die Anteilseignerversammlung soll am Sitz der Bank stattfinden. An ihr nehmen jeweils bis zu vier Vertreter eines Anteilseigners sowie bis zu zwei Vertreter eines stillen Gesellschafters im Sinne des § 6 Absatz 2 teil.

(2) Den Vorsitz in der Anteilseignerversammlung führt die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats (Vorsitzender der Anteilseignerversammlung). Sind beide verhindert, wählt die Anteilseignerversammlung die oder den Vorsitzenden.

(3) Je 50,00 DM einer Beteiligung am Grundkapital gewähren eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Anteilseigners erhöht sich um eine Stimme je 50,00 DM der Einlage eines stillen Gesellschafters (§ 6 Absatz 2), an dem er beteiligt ist.

§ 16

Beschlußfassung

(1) Die Anteilseignerversammlung beschließt mit der Mehrheit der insgesamt vorhandenen Stimmen in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Bestellung der Abschlußprüferin oder des Abschlußprüfers;
3. der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
4. eine endgültige Entscheidung im Falle einer Verweisung vom Aufsichtsrat an die Anteilseignerversammlung nach § 11 Absatz 3;
5. die endgültige Entscheidung über Beschlüsse der Einigungsstelle gemäß § 81 Absatz 6 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 17), zuletzt geändert am 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 174);
6. die Entscheidung über das Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats und Mitglieder des Vorstandes sowie der Verzicht auf und der Vergleich über solche Ersatzansprüche.

(2) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der insgesamt vorhandenen Stimmen in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Ernennung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie die Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes;
2. die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Grundsätzen der Geschäfts- und Risikopolitik;
3. der Erlaß von Richtlinien für das Bankgeschäft;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie die Billigung der Lageberichte;
5. Satzungsänderungen;
6. die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals;
7. die Aufnahme und Herabsetzung sonstigen haftenden Eigenkapitals im Sinne von § 7 sowie die Änderung und Ergänzung von mit stillen Gesellschaftern abgeschlossenen Verträgen zur Errichtung einer stillen Gesellschaft;
8. die formwechselnde Umwandlung, wenn diese durch ein hamburgisches Landesgesetz zugelassen ist;
9. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen;
10. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummern 6, 7 und 9 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Weitere Kompetenzen für die Anteilseignerversammlung können in der Satzung geregelt werden.

§ 17

Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung

(1) Eine Erhöhung des Grundkapitals ist nur zulässig, wenn dafür Sorge getragen wird, daß stille Gesellschafter im Sinne des § 6 Absatz 2 ihre Einlagen zeitgleich und im gleichen Verhältnis erhöhen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist. Ein Anteilseigner hat für die Erhöhung der Einlage eines stillen Gesellschafters, an dem er beteiligt ist, einzustehen.

(2) Verlangt ein Anteilseigner, daß im Falle einer vorgesehenen Kapitalerhöhung die Einlage des stillen Gesellschafters im Sinne des § 6 Absatz 2, an dem er beteiligt ist, in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils an der Kapitalerhöhung oder in Höhe eines Teils desselben erhöht werden soll, so hat die Bank hierüber mit dem stillen Gesellschafter eine Vereinbarung abzuschließen. Der Anteil des Anteilseigners an der vorgesehenen Erhöhung des Grundkapitals ermäßigt sich entsprechend. Der Anteilseigner hat sein Verlangen der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie den an der Beschlußfassung Beteiligten vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals mitzuteilen. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Jeder Anteilseigner kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Anteilseigner verlangen, daß sein Anteil am Grundkapital herabgesetzt wird, wenn die Einlage des stillen Gesellschafters im Sinne des § 6 Absatz 2, an dem er beteiligt ist, zeitgleich und um den gleichen Betrag erhöht wird. Die Herabsetzung des Grundkapitals wird mit der Erhöhung der Einlage wirksam. Der herabgesetzte Teil des

Grundkapitals ist zum Nennwert zurückzuzahlen. Der Anteilseigner nimmt mit dem herabgesetzten Teil des Grundkapitals anteilig am Gewinn und Verlust der Bank in dem betreffenden Geschäftsjahr teil.

Siebter Teil
Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19
Jahresabschluß

(1) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften. Der Vorstand hat den Jahresabschluß nebst Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme sowie den Anteilseignern vorzulegen.

(2) Der festgestellte Jahresüberschuß ist nach Abzug eines eventuellen Verlustvortrages an die Anteilseigner auszuschütten. Davon abweichend kann die Anteilseignerversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vorhandenen Stimmen den Jahresüberschuß ganz oder teilweise in Rücklagen einstellen.

Achter Teil
Sonstige Vorschriften

§ 20
Übertragbarkeit der Beteiligung am Grundkapital

Die Anteilseigner sind berechtigt, ihre Beteiligung am Grundkapital oder Teile derselben auf einen oder auf mehrere Erwerber zu übertragen.

§ 21
Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe und die Anteilseigner haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt und nach Beendigung der Anteilseignerschaft fort. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1089), zuletzt geändert am 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3210, 3260), finden entsprechende Anwendung.

§ 22
Satzung

(1) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Bank. Sie wird von der Anteilseignerversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

(2) Die Feststellung der Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23
Staatsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bank führt die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde). Sie ist berechtigt, an der Anteilseignerversammlung sowie an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bank ersetzt.

§ 24
Auflösung der Bank

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Ein Liquidationsbeschluß der Anteilseigner, der mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der insgesamt vorhandenen Stimmen gefaßt wird, soll im Vorwege eingeholt werden.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an die Anteilseigner im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital auszuzahlen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft, sobald die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß § 44 Absatz 4 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 3. Mai 1994 (GVOBl. 1994 Seite 231) erteilt worden ist.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Hamburgische Landesbank — Girozentrale — vom 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 320) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Die Wirksamkeit von Maßnahmen und Beschlüssen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Hamburgische Landesbank — Girozentrale — vom 22. Dezember 1992 getroffen wurden, bleibt unberührt.

§ 26
Bekanntmachung

Der Senat macht den Tag der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (§ 25 Absatz 1) im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), zuletzt geändert am 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kommission erstattet der Bürgerschaft jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei ist der Grundsatz der Geheimhaltung zu beachten."

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 25 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79), wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Parlamentarische Kontrollausschuß erstattet der Bürgerschaft jährlich einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des Absatzes 3 zu beachten."

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Jagdgesetzes

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Jagdgesetz vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162), zuletzt geändert am 17. Januar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, die Jagd im Rahmen des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2850), zuletzt geändert am 21. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1779), so zu regeln, daß die Erhaltung und Nutzung eines artenreichen Wildbestandes sowie die Pflege, Sicherung und mögliche Wiederherstellung seiner Lebensgrundlagen unter den besonderen Bedingungen des großstädtischen Ballungsraumes erreicht werden."

2. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Satz 1 wird die Textstelle „und nicht ganzjährig mit der Jagd zu verschonendes Raubwild" durch die Textstelle „und Steinmarder unter Beachtung der jagd-, tier- und naturschutzrechtlichen Vorschriften" ersetzt.

3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Besitz eines Jagdscheines ist nur erforderlich bei der Verwendung von Fanggeräten. Wer Fanggeräte verwendet, hat den auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich zu führen."

3.3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verwendung von Luftgewehren und Schalldämpfern ist verboten; die zuständige Behörde kann die Verwendung von Schalldämpfern ausnahmsweise genehmigen."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Mindestgrößen sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht."

4.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sinkt die bejagbare Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes auf unter 75 ha, hat die zuständige Behörde den Jagdbezirk einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern oder das Ruhen der Jagd zu verfügen, wenn eine Angliederung nicht möglich ist."

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde."

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Sachliche Verbote

(1) Über die Verbote des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus ist es verboten,

1. die Jagd unter Verwendung von Schußwaffen mit Schalldämpfern auszuüben,
2. die Jagd auf ausgesetztes Wild vor Ablauf einer Brut- und Setzzeit nach dessen Aussetzung auszuüben,
3. die Jagd auf Haarwild, ausgenommen Raubwild und Wildkaninchen, unter Verwendung von Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben,
4. Horste, auch wenn sie unbesetzt sind, zu zerstören oder zu beschädigen.

(2) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes darf Schalenwild zur Nachtzeit erlegt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die Vorschriften des Absatzes 1 sowie die Vorschriften des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 aus besonderen Gründen im Einzelfall einschränken. Soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 103 Seite 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig."

7. Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Fortbildung

Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, sich fortzubilden."

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Abschußregelung

(1) Der Abschußplan (§ 21 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes) ist vom Jagdausübungsberechtigten in gemeinschaftlichen Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand und in den Fällen des § 6 Absatz 4 von der Hegegemeinschaft zahlenmäßig getrennt nach Wildarten, Geschlecht und Altersstufen für den Zeitraum von drei Jahren bis zum 1. April der bevorstehenden Jagdperiode aufzustellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise Pläne für einen kürzeren Zeitraum zulassen.

(2) Die zuständige Behörde bestätigt den Abschußplan. Sie setzt ihn fest, sofern der Jagdausübungsberechtigte bis zum vorgeschriebenen Termin keinen vorschriftsmäßigen Abschußplan vorgelegt hat oder gegen den vorgelegten sachliche Bedenken bestehen.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschußplan als Mindestabschuß zu erfüllen. Die zuständige Behörde kann die Erfüllung im Wege des Verwaltungszwanges durchsetzen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß der Abschußplan überschritten werden darf.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte hat für jedes Jagdjahr über den Abschuß des Wildes und über das Unfall- und Fallwild eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen in die Streckenliste sind unverzüglich vorzunehmen. Die Streckenliste ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der zuständigen Behörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.

(5) Die zuständige Behörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild vorzulegen.

(6) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, die von der zuständigen Behörde bestimmten Formblätter für den Abschußplan und die Streckenliste zu verwenden.

(7) Der Abschuß in staatseigenen Jagden wird durch die zuständige Behörde geregelt."

9. Hinter § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a
Setz- und Brutzeiten

Setz- und Brutzeiten im Sinne des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind

1. für Haarwild die Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
2. für Federwild die Zeit vom 1. April bis 30. Juni."

10. § 22 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 1 Nummer 1 werden hinter den Wörtern „unberechtigt jagen" die Wörter „oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen" eingefügt.

10.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Revier auszuüben."

10.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

11.1 Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wildschaden an Grundflächen auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistungen der Jagdgenossen für den Wildschaden außer Ansatz."

11.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

12. § 25 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Fütterung ist nur in Notzeiten erlaubt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Verbesserung der in einem Jagdbezirk vorhandenen natürlichen Äsungsflächen sowie Kirrungen gelten nicht als Fütterung.

(3) Die Verabreichung von Medikamenten an Wildtiere in der freien Natur bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde."

13. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a
Aussetzen von Wild

(1) Wild darf nur zum Zwecke der Wiederansiedlung oder Stützung einheimischer, in ihrem Bestand bedrohter Wildarten ausgesetzt werden.

(2) Wer Wild aussetzen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor beabsichtigtem Beginn anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann das Aussetzen untersagen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind."

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Jagdhundhaltung

(1) Für jeden Jagdbezirk ist von den Jagdausübungsberechtigten ein nachweislich jagdlich brauchbarer Hund zu halten und zu führen.

(2) Der Nachweis wird erbracht durch das Ablegen der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde vor der Landesjägerschaft (§ 29). Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Hunde, die bereits als brauchbare Jagdhunde nach jagdrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer anerkannt sind. Die zuständige Behörde kann weitere Gebrauchshundeprüfungen anerkennen, deren Ablegung als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 gilt."

15. § 27 wird wie folgt geändert:

15.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „unterliegen" die Wörter „und ihre Jagdzeit festzulegen" eingefügt.

15.2 Die Nummern 5 und 10 werden gestrichen.

15.3 Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8. Das Komma am Ende der neuen Nummer 8 wird durch einen Punkt ersetzt.

16. § 30 wird wie folgt geändert:

16.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

16.1.1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. in befriedeten Bezirken Wild oder Steinmarder fängt oder tötet, ohne die jagd-, tier- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten oder Fanggeräte gebraucht, ohne im Besitz eines Jagdscheines zu sein oder zum Töten oder Fangen von Wildkaninchen oder Steinmardern eine Schußwaffe oder einen Schalldämpfer ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde benutzt oder Luftgewehre gebracht (§ 2 Absatz 2),
2. die Jagd unter Verwendung von Schußwaffen mit Schalldämpfern oder auf ausgesetztes Wild vor Ablauf einer Setz- und Brutzeit nach dessen Aussetzen oder auf Haarwild, ausgenommen Raubwild und Wildkaninchen unter Verwendung von Fang-

geräten oder Fangvorrichtungen ausübt, ohne daß eine ausnahmsweise behördliche Einschränkung des Verbots vorliegt, oder Horste von Greifen, auch wenn sie unbesetzt sind, zerstört oder beschädigt (§ 16 Absatz 1),".

16.1.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Wild außerhalb von Notzeiten ohne ausnahmsweise Zulassung durch die zuständige Behörde füttert (§ 25 Absatz 1) oder Medikamente an Wildtiere ohne Genehmigung der zuständigen Behörde verabreicht (§ 25 Absatz 3),".

16.1.3 Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Wild zu anderen Zwecken als der Wiederansiedlung oder Stützung heimischer, in ihrem Bestand bedrohter Wildarten aussetzt (§ 25 a Absatz 1) oder seiner Anzeigepflicht spätestens vier Wochen vor beabsichtigtem Beginn des Aussetzens nicht nachkommt (§ 25 a Absatz 2),".

16.1.4 Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9. Das Komma am Ende der neuen Nummer 9 wird durch einen Punkt ersetzt.

16.2 Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. den im Abschußplan festgesetzten Mindestabschuß nicht erfüllt, die vorgeschriebene Streckenliste nicht oder nicht vollständig führt, die Eintragungen nicht unverzüglich vornimmt, unrichtige Angaben macht, die Streckenliste nicht auf Verlangen vorlegt, die Jagdstrecke nicht fristgerecht anzeigt, Wild oder Teile desselben nicht auf Verlangen vorlegt oder die vorgeschriebenen Formblätter nicht verwendet (§ 18),".

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 26. November 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Hinter den § 71 betreffenden Eintrag wird folgender Eintrag eingefügt:

„Abschnitt 1a Beschleunigung von Genehmigungsverfahren	
Anwendbarkeit	71a
Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens	71b
Beratung und Auskunft	71c
Sternverfahren	71d
Antragskonferenz	71e".

   b) Der § 74 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:
   „Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung 74".

2. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen."

3. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „300" durch die Zahl „50" ersetzt.

4. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
   „3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten."
   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich."

5. In § 44 Absatz 1 wird das Wort „offenkundig" durch das Wort „offensichtlich" ersetzt.

6. § 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluß eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden."

7. In § 46 wird die Textstelle „wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können" durch die Textstelle „wenn offensichtlich ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat" ersetzt.

8. In § 50 wird die Textstelle „§ 48 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 bis 4 und Absatz 6“ durch die Textstelle „§ 48 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

9. In § 67 Absatz 1 Satz 4 und § 69 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „in den Fällen des § 17“ gestrichen und die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

10. Hinter § 71 wird folgender Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a
Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

§ 71a
Anwendbarkeit

Hat das Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel (Genehmigungsverfahren), die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung des Antragstellers dient, finden die §§ 71b bis 71e Anwendung.

§ 71b
Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens

Die Genehmigungsbehörde trifft die ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Vorkehrungen dafür, daß das Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen und auf Antrag besonders beschleunigt werden kann.

§ 71c
Beratung und Auskunft

(1) Die Genehmigungsbehörde erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens, einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Dies kann auf Verlangen schriftlich geschehen, soweit es von der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache her angemessen erscheint.

(2) Die Genehmigungsbehörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung des Antrags auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller,

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können,
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten,
4. ob es angebracht ist, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen (selbständiges Beweisverfahren).

Andere Behörden und, soweit der zukünftige Antragsteller zustimmt, Dritte können von der Behörde hinzugezogen werden.

(3) Nach Eingang des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist.

§ 71d
Sternverfahren

(1) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soll die zuständige Behörde diese, soweit sachlich möglich und geboten, insbesondere auf Verlangen des Antragstellers, gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Sternverfahren).

(2) Äußerungen nach Ablauf der Frist werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

§ 71e
Antragskonferenz

Auf Verlangen des Antragstellers soll die Behörde eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller einberufen.“

11. In § 72 Absatz 1 wird die Textstelle „§ 51 ist nicht anzuwenden“ durch die Textstelle „die §§ 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden“ ersetzt.

12. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlaßt, daß der Plan in den Bezirken, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Plan ist in den Bezirken innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.“

c) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.“

d) In Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens eine Woche“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können“ gestrichen.

bbb) In Nummer 4 wird die Textstelle „in den Fällen des § 17“ gestrichen und die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Textstelle „; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Textstelle „in den Fällen des § 17“ gestrichen und die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden."

g) In Absatz 8 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absätze 3 bis 6" durch die Bezeichnung „Absätze 2 bis 6" ersetzt.

13. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung".

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „in den Fällen des § 17" gestrichen und die Zahl „300" durch die Zahl „50" ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind."

14. In § 75 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können."

§ 2

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

Siebentes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 77 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149, 152) erhält folgende Fassung:

„§ 77

Grundsätze für die Behandlung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Die Dienststelle und der Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere jede unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts, der sexuellen Identität und Orientierung, der Abstammung, der Rasse, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Heimat, der Herkunft, der Beziehungen oder der politischen oder der gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt."

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.